

Spiel- und Sportverein Ziethen e.V.

Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlagen	Seite 2
§ 2 Solidaritätsprinzip	Seite 2
§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe	Seite 2
§ 4 Regelungen	Seite 2

Anlage A

§ 1 Mitgliedergruppen	Seite 3
§ 2 Mitgliedsbeiträge und Sonderzahlungen	Seite 4
§ 3 Zahlweise und Fälligkeit	Seite 4

Anlage B

§ 1 Zahlungsverzug und Mahnverfahren	Seite 5
---	----------------

§ 1 Grundlagen

Grundlage für die Regelung in dieser Beitragsordnung ist §4 der Vereinssatzung des SSV Ziethen e.V. in der Fassung vom 23.02.2002.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
- (2) Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Mitgliederversammlung hat daher in seiner Sitzung am 27.02.2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung wird, nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, durch Aushang im Vereinsheim und auf der vereinseigenen Homepage bekannt gegeben und tritt dann in Kraft.

§ 4 Regelungen

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie deren Zahlweise und Fälligkeit, wurde von der Mitgliederversammlung am 27.02.2010 beschlossen und gilt in Zukunft bis zum Tag der nächsten Mitgliederversammlung. Erfolgt durch die Mitgliederversammlung keine Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Sonderzahlungen sowie deren Zahlweise und Fälligkeit, verlängert sich die Wirksamkeit automatisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Sonderzahlungen, sowie deren Zahlweise und Fälligkeit, ergibt sich aus Anlage A dieser Beitragsordnung.
- (3) Namensänderungen, Anschriftenwechsel sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Anfallende Storno-, Rückbuchungs- oder Mahngebühren bei falscher oder ungültiger Anschrift oder Bankverbindung sind vom Mitglied zu begleichen. Werden Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals möglich und muss dem Gesamtvorstand spätestens vier Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese, und damit die Pflicht zur Beitragszahlung, um ein weiteres Quartal.
- (5) Die Beiträge des Vereines werden durch Abbuchungsermächtigungen im Lastschriftverfahren erhoben. Die Beiträge werden im Voraus erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Mitgliedsbeiträge und Sonderzahlungen

§ 1 Mitgliedergruppen

(1) Folgende Mitgliedergruppen wurden von der Mitgliederversammlung vom 27.02.2010 beschlossen:

- ① Kinder und Junioren (bis einschließlich dem vollendeten 17. Lebensjahr)
- ② Erwachsene (ab dem begonnenen 18. Lebensjahr)
- ③ Familien, Familienmitglieder
- ④ Ehrenmitglieder
- ⑤ Mitglieder der Theatersparte

(2) Als Kinder und Junioren gelten Mitglieder, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung (auch Studium) befinden, ferner Erwachsene, während der Zeit ihres Grundwehr- oder Zivildienstes, können auf Antrag auf den ermäßigten Beitrag für Junioren und Kinder gesetzt werden. Voraussetzung für den ermäßigten Mitgliedsbeitrag ist, dass bis spätestens 4 Wochen vor Quartalsbeginn eine schriftliche Bescheinigung bei dem Verein vorliegt und der Vorstand diesem Antrag zugestimmt hat. Später eingehende Anträge können erst ab dem folgenden Quartal berücksichtigt werden, sofern die Bescheinigung da noch Gültigkeit hat.

Die Zuordnung zur Mitgliedsgruppe ① gilt längstens für den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen vorhanden sind oder das 25. Lebensjahr vollendet wird. Das Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand über den Wegfall der Voraussetzungen zu unterrichten.

(3) Als Erwachsene gelten solche, die keinen berechtigten Antrag auf Aufnahme in die Mitgliedergruppe ① gestellt haben, und Erwachsene die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

(4) Als Familienmitglieder gelten solche, deren nächste verwandte Person (Mutter, Vater, Kind) bereits Mitglied im Verein sind und diese bereits als aktives Mitglied geführt ist. Auch Kinder aus einer eheähnlichen Gemeinschaft zählen als Familienmitglieder.

(5) Als Ehrenmitglieder gelten solche, die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied ernannt worden sind.

§ 2 Mitgliedsbeiträge und Sonderzahlungen

- (1) Folgende ab dem 01.04.2016 geltenden Mitgliedsbeiträge wurden von der Mitgliederversammlung am 20.02.2016 beschlossen:

Mitgliedsgruppe ①) Kinder und Junioren : 4,00 Euro/Monat

Mitgliedsgruppe ②) Erwachsene : 8,00 Euro/Monat

Mitgliedsgruppe ③) Familien : 14,00 Euro/Monat

Mitgliedsgruppe ④) Ehrenmitglieder : Beitragsfrei ab Ernennung

Mitgliedsgruppe ⑤) Mitglieder der Theatersparte, welche nur in dieser Sparte aktiv sind:

Erwachsene: 4,00 Euro/Monat,

Kinder und Junioren: 2,00 Euro/Monat

- (2) Sonderzahlungen der Theatersparte:

Aufgrund der Tatsache, dass die Mitglieder der Theatersparte diese Vereinsaktivität nur 4 Monate in Jahr ausführen, tritt folgende Sonderregelung in Kraft:

Mitglieder (Erwachsene und Junioren), die nur der Theatersparte angehören, zahlen einen verminderten Beitrag der in Satz (1) gesondert festgelegt ist. Nimmt das Mitglied an einem weiteren Angebot des SSV Ziethen e.V. teil, gelten die normalen Mitgliedsbeiträge. Eine Einrechnung des ermäßigten Beitrages auf normale Familienbeiträge findet nicht statt.

- (3) Sonderzahlungen für Spielerpässe:

Die anfallenden Kosten für die Erteilung einer Spielerlaubnis (Spielerpass) in den Sparten Badminton oder Tischtennis sind von dem jeweiligen Spieler zu tragen.

Sonderzahlungen für Fußballsparte :

Bei der Erhebung des Erstbeitrages wird für die Mitglieder der Fußballsparte ein einmaliger Betrag zur Deckung der Kosten für die Beantragung von Spielerlaubnissen in Höhe von 10,00 € für Erwachsene und 5,00 € für Jugendliche erhoben.

- (4) Gebühr bei Lastschriftrückgaben und Mahngebühren

Für Lastschriftrückgaben und Mahnungen sind vom Mitglied an den Verein Gebühren zu erstatten.

Die Gebühren sind mit den fälligen Beiträgen zahlbar und fällig.

Für jede Lastschriftrückgabe ist eine Gebühr von 7,50 € zu entrichten.

Im Falle des Mahnverfahrens nach § 1 Abs. 3 der Anlage **B** zur Beitragsordnung wird für jede Zahlungserinnerung und Mahnung eine zusätzliche eine Gebühr von 5,00 € fällig.

§ 3 Zahlweise und Fälligkeit

- (1) Folgende Zahlweise und Fälligkeit wurde von der Mitgliederversammlung vom 23.05.2004 beschlossen:

- (2) Als Zahlweise kommt nur die vierteljährliche Beitragszahlung in Form einer Einzugsermächtigung in Frage. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt jeweils zum 3. Werktag eines Quartals.

- (3) Wurde für ein Mitglied ein Mahnverfahren nach § 1, Anlage B dieser Beitragsordnung nötig, kann der Gesamtvorstand durch einfache Mehrheit dieses Mitglied und ggf. dessen (deren) Familienangehörigen vom weiteren Trainings- und Spielbetrieb ausschließen.
- (4) Der erste Einzug eines Mitgliedsbeitrages erfolgt in der Regel zum Beginn der nächsten Quartalszahlung. Tritt ein Mitglied zwischen den Quartalszahlungen ein, so werden auch diese Monate mit dem nächsten Fälligkeitstermin abgebucht.
- (5) Bei Eintritt bis zum letzten Tag eines Monats ist der volle Monatsbeitrag hierfür zu entrichten.

MAHNVERFAHREN

§ 1 Zahlungsverzug und Mahnverfahren

- (1) Folgendes Mahnverfahren bei Zahlungsverzug wurde von der Mitgliederversammlung vom 27.02.2010 beschlossen:
- (2) Beitragsrückstände sind generell innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeitstermin auszugleichen.
- (3) Ist ein Mitglied zwei Wochen nach einem Fälligkeitstermin seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung mit einem weiteren Zahlungsziel von zwei Wochen, gerechnet nach Versanddatum (Poststempel) der Zahlungserinnerung. Zusätzlich zu den fälligen Mitgliedsbeiträgen werden die Rückbuchungsgebühr der Bank und die entstehenden Portogebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (4) Wird auch das in Absatz 3 genannte Zahlungsziel nicht eingehalten und hat das säumige Mitglied in dieser Zeit keine aufschiebende Vereinbarung mit einem Mitglied des Gesamtvorstandes getroffen, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein. Ab diesem Datum ist das Vereinsmitglied und ggf. seine Familienangehörigen nicht mehr berechtigt, am Angebot des Vereins teilzunehmen. Der oder die verantwortlichen Spartenleiter und Trainer werden über diese Maßnahme informiert.